

**Fachprüfungsordnung
für den MA-Studiengang
„Geschichte/History“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. April 2007**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-31.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven und den nicht-konsekutiven MA-Studiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Sprach- und Literaturwissenschaften sowie Geschichts- und Geowissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Die an der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Fachs Geschichte bilden den Prüfungsausschuss für den MA-Studiengang „Geschichte/History“.

- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ernennt eine Studiengangskoordinatorin bzw. einen Studiengangskoordinator für den MA-Studiengang „Geschichte/History“ und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten, erstellt und pflegt das Modulhandbuch, entscheidet über die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen, stellt sicher, dass das Lehrveranstaltungsangebot den Abschluss des Studiums innerhalb der durch die APO vorgegebenen Studiendauer ermöglicht, legt bei Bedarf mit den Studierenden einen individuellen Studienplan fest und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidungen der Studiengangskoordinatorin bzw. des Studiengangskoordinators können auf Antrag in begründeten Fällen durch den Fachprüfungsausschuss aufgehoben werden. ⁴Im Falle der Verhinderung der Studiengangskoordinatorin bzw. des Studiengangskoordinators und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters trifft die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die erforderlichen Entscheidungen.

§ 28 Studiendauer und Teilzeitstudium

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 29 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum MA-Studiengang „Geschichte/History“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes sechssemestriges Hochschulstudium mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ oder einem mindestens gleichwertigen Abschluss voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber im Ranking ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs zu den 30 v. 100 Besten gehört. ²Wurde der BA-Abschluss nicht in einem geschichtswissenschaftlichen Studiengang erworben, hat die oder der Studierende im ersten Semester ein obligatorisches Grund-

lagenmodul aus drei Proseminaren, jeweils eines in der Alten, der Mittelalterlichen und der Neueren/Neuesten Geschichte, davon eines mit schriftlicher Hausarbeit und zwei mit mündlichem Leistungsnachweis erfolgreich zu absolvieren. ³Das Grundlagenmodul wird auf die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden ECTS-Punkte angerechnet.

- (2) Darüber hinaus werden die Eingangsqualifikationen gemäß § 4 der Studienordnung für den MA-Studiengang „Geschichte/History“ vorausgesetzt.
- (3) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen innerhalb eines Semesters, spätestens innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden; ohne besondere Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ist es zulässig, die in § 4 Abs. 2 Satz 1 b) & c) der Studienordnung festgelegten Sprachkenntnisse binnen eines Jahres nachträglich zu erwerben. ²Der Studiengangskoordinator überprüft den rechtzeitigen Nachweis der nachträglich erworbenen Zugangsvoraussetzungen. ³Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht bis zum Einschreibetermin des ersten bzw. zweiten folgenden Semesters, wird die oder der Studierende ohne weiteren Hinweis exmatrikuliert.

§ 30 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Geschichte sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 24 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 18 ECTS-Punkte auf das Studium Generale. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise, die nicht an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, sondern in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können in beschränktem Umfang eingebracht werden (siehe auch § 33).
- (2) Für die in den Wahlpflichtmodulen zu erbringenden Leistungen gilt die Prüfungsordnung für das jeweilige Fach.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte

- (1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (workload) von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten eigenverantwortlich festgelegte ECTS-Punkte vergeben. ²Dabei sind nachfolgend genannte Punktzahlen zu beachten:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Lehrveranstaltung ohne Prüfung mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	1
Vorlesung mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis	3
Übung ¹	4
Seminar ² ohne Hausarbeit	4
Seminar mit Hausarbeit	7
Praktikum pro Woche	1
Exkursion mit schriftlichem oder mündlichem Leistungsnachweis je 3 volle Tage	1

- (2) Abweichend zu § 31 Abs. 1 können in der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte auch Übungen und Seminare mit jeweils 6 ECTS-Punkten angeboten werden.

- (3) ¹Die zum Erwerb der ECTS-Punkte einer Lehrveranstaltung notwendigen Leistungen werden von der Dozentin bzw. vom Dozenten in der Lehrveranstaltungsankündigung festgelegt. ²Dabei können den Studierenden mehrere Varianten angeboten werden.

- (4) ¹Im Studium Generale kann die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einzelne Lehrveranstaltungen durch die Fachprüfungsordnung des entsprechenden Fachs anderweitig festgelegt sein. ²Anrechenbar sind ECTS-Punkte für das Studium Generale nur dann, wenn sie während des Studiums im MA-Studiengang „Geschichte/History“ erworben wurden.

¹ Quellenkundliche Übungen sind Übungen im Sinne dieser Ordnung.

² Proseminare, Hauptseminare und Oberseminare sind Seminare im Sinne dieser Ordnung.

- (5) ¹Proseminare, quellenkundliche Übungen und Hauptseminare im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung des MA-Studiengangs „Geschichte/History“ sind entsprechend bezeichnete Lehrveranstaltungen, die mindestens einen schriftlichen Leistungsnachweis verlangen. ²Ein schriftlicher Leistungsnachweis ist in der Regel durch die Anfertigung einer Hausarbeit und/oder das Bestehen einer Klausur zu erbringen. ³In Einzelfällen kann die Dozentin bzw. der Dozent auch eine andere geeignete Art des schriftlichen Leistungsnachweises zur Grundlage der Beurteilung machen.

§ 32 Module im MA-Studium

- (1) ¹Für ein erfolgreiches Studium der Geschichte im MA-Studium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden:
- a) ein Vertiefungsbereich (30 ECTS-Punkte) bestehend aus insgesamt zwei Vertiefungsmodulen (je 15 ECTS-Punkte) in zwei Fächern der älteren (Alte und Mittelalterliche Geschichte) oder der neueren Abteilung (Neuere und Neueste Geschichte),
 - b) ein weiteres Vertiefungsmodul (15 ECTS-Punkte), aus der nach § 32 Abs. 1 Satz 1 a) nicht gewählten Abteilung,
 - c) ein Wahlpflichtmodul (7 ECTS-Punkte),
 - d) das Modul „Geschichte vermitteln“ (7 ECTS-Punkte),
 - e) ein Intensivierungsmodul (6 ECTS-Punkte) in dem Fachteil, in dem der Vertiefungsbereich gewählt wurde,
 - f) die Masterarbeit (24 ECTS), die thematisch in dem Fachteil angesiedelt sein muss, in dem der Vertiefungsbereich gewählt wurde,
 - g) Exkursionen im Umfang von mindestens drei ECTS-Punkten,
 - h) berufsfeldbezogene Praktika im Rahmen von mindestens vier ECTS-Punkten.

²Für Studierende, die keinen geschichtswissenschaftlichen BA-Abschluss erworben haben, ist das Grundlagenmodul im ersten Studiensemester zu absolvieren; die auf das Grundlagenmodul entfallenden 15 ECTS-Punkte werden im Rahmen der für das Studium Generale zur Verfügung stehenden ECTS-Punkte angerechnet.

- (2) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Geschichte beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³In der Regel ist der Besuch des entsprechenden Proseminars Voraussetzung für den Besuch von Übungen in den Basis- und Aufbaumodulen der jeweiligen Fachteile. ⁴Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen der Aufbau-, Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule sind in den Lehrveranstaltungsankündigungen bzw. im Modulhandbuch anzugeben. ⁵Dozentinnen und Dozenten können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen.
- (3) Einzelheiten regelt die gültige Studienordnung des MA-Studiengangs „Geschichte/History“.

§ 33 Auslandsstudium und Anerkennung von Studienleistungen

- (1) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Auslands erworben wurden, können im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten je Auslandssemester eingebracht werden. ²Insgesamt können maximal 50% der auf das Fachstudium „Geschichte/History“ entfallenden 78 ECTS-Punkte durch an anderen Universitäten erbrachte Studienleistungen abgedeckt werden. ³Über die Zuordnung und Anrechnung entscheidet die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskordinator nach Rücksprache mit der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter.
- (2) Im Ausland erworbene Leistungsnachweise können als Hauptseminar im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung anerkannt werden, wenn im Rahmen der Lehrveranstaltungen, in denen diese Punkte erworben wurden, mindestens eine schriftliche Hausarbeit größeren Umfangs geschrieben wurde.

§ 34 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Geschichte wird unter der Voraussetzung erteilt, dass zwei fachwissenschaftliche Vertiefungsmodule im Vertiefungsbereich sowie ein weiteres Vertiefungsmodul bzw. das Grundlagenmodul und ein Wahlpflichtmodul absolviert wurden.
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Rahmen des entsprechenden Vertiefungsbereichs spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter des jeweiligen Vertiefungsbereichs (gemäß § 27) vereinbart.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt sechs Monate.
- (5) ¹Parallel zur Erstellung der Masterarbeit ist das Intensivierungsmodul zu besuchen. ²Einzelheiten regelt die Studienordnung.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) ¹Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 (3) und (4) der APO Anwendung.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Februar 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Rektor der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2007.

Bamberg, 20. April 2007

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor**

Die Satzung wurde am 20. April 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. April 2007.